



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 01.08.2025 bis 01.09.2025
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 01.08.2025 bis 01.09.2025

09.09.2025

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regionalverband Heilbronn-Franken	28.08.2025	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die Planung liegt teilweise im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Da die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutungssame Photovoltaikanlagen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken liegt, ist diese mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollumfänglich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgelegten Belangen wäre in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Wird beachtet.</p>
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	01.09.2025	<p>I Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>


Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>klimatechnischen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>II Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Regionalen Grünzug. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Mit der 20. Änderung des Regionalplans wurde der Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) um folgende Ausnahme ergänzt: „Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten.“</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) (G)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorgaben wurden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>des Regionalplans, namentlich dem „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“. Das Vorhaben ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Belange der Erholung wurden in der Planung plausibel berücksichtigt.</p> <p>Schließlich befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Es werden insgesamt keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Olivia Heinemann, 0711/904-12137, olivia.heinemann@rps.bwl.de</p> <p>III Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Wir verweisen auf das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ und die hierzu bereits erfolgte Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen bzw. liegen im unmittelbaren Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterliche Propstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut (Listen-Nr. 5M, ADAB-Id. 110302869); KD § 2 DSchG • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum (Listen-Nr. 6M, ADAB-Id. 112098889); Prüffall 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			 <p>Für die ausgewiesenen Prüffall- und Verdachtsflächen weisen im Luftbild erkennbare Anomalien gegebenenfalls auf die Lage der totalen Ortswüstung hin. Der Bereich wird als Prüffall geführt, da der begründete Verdacht auf das Vorliegen eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG besteht, dessen Erhalt in öffentlichem Interesse liegt. Die Denkmaleigenschaft kann jedoch erst nach dem Vorliegen ergänzender Informationen zur heimatgeschichtlichen oder wissenschaftlich-dokumentarischen Bedeutung als hinreichend gesichert bzw. ausgeschlossen gelten. Sollte an den Planungen festgehalten werden, ist insbesondere in Verbindung mit Bodeneingriffen (auch punktueller Fundamentierungen und Rammgründungen) eine Beeinträchtigung bzw. unwiederbringliche Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale zu befürchten.</p> <p>Die denkmalfachlichen Belange wurden in den Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: 0711/904- 904-45666, toeb-beteiligungLAD@rps.bwl.de IV Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde beachtet.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Wird beachtet. Wird beachtet.</p>
3.	Landratsamt Heilbronn	27.08.2025	<p>Natur- und Artenschutz Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die Änderung des Flächennutzungsplans folgt exakt der Abgrenzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik Ilgenberg“, zu welchem bereits Stellung genommen wurde. Die Fragen des Natur- und Artenschutzes wurden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet. Die Alternativenprüfung zur Flächensuche wird in der Begründung dargelegt und die auf dieser Basis getroffene Flächenauswahl wird hinsichtlich naturschutzfachlicher Kriterien (Schutzgebiete, Biotope) von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.</p> <p>Landwirtschaft Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Die neu in die Planung aufgenommene Entwicklungsfläche ist überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche mit guten Böden (Vorbehaltsflur der Stufe I). Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Diese landbauwürdigen Flächen sind wegen ihres ökonomischen Standorts für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten (§ 16 (1) LLG). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativen-Prüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung, gerade auch in Krisenzeiten, ist Aufgabe der Landwirtschaft. Von der Planung sind mehrere Landwirte betroffen. Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 - 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt.</p> <p>Gemäß der 20. Regionalplanänderung handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen. Mit der Entwicklung des Bebauungsplans wird im Sinne des Regionalplans gehandelt.</p> <p>Die Konflikte des Flächenentzugs und der Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche wird innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt und abgehandelt.</p>

Paralleländerung des Flächennutzungsplans 2038 Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Plangebiet nicht bei einem Hochwasser überschwemmt. Es liegen im Plangebiet auch keine Gewässer. Die Starkregengefahrenkarten zeigen keine signifikanten Beeinträchtigungen bei einem Außergewöhnlichen Regenereignis. Daher bestehen von Seiten oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz keine Bedenken.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Digitale Flurbilanz wurde innerhalb des Umweltberichts sowie in der Alternativenprüfung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.08.2025	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik" bestehen seitens der Telekom keine Einwände.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zum Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik", Solarpark Ilgenberg, haben wir bereits mit Schreiben 25.April 2025 Stellung genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt.</p>
5.	Netze BW GmbH	15.08.2025	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme der Kabel- & und Freileitung Hochspannung - Portfolio- & Stakeholdermanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TILM1)</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNK1)</p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Paralleländerung des Flächennutzungsplans 2038 Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
6.	Transnet BW GmbH	06.08.2025	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2038 zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“ in Gundelsheim-Höchstberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird beachtet.</p>
7.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	31.07.2025	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
8.	Tele Columbus Betriebs GmbH	11.08.2025	<p>Nach Prüfung der von Ihnen übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“, Solarpark Ilgenberg, Gemarkung Höchstberg keine Leitungen betreiben. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Eine Beteiligung am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Wenn Sie Baumaßnahmen planen und sich im Vorfeld über die Lage von erdverlegten Leitungen informieren möchten, erhalten Sie Leitungsauskünfte für alle Netze der Tele Columbus AG — einschließlich Tochter- und Regionalgesellschaften direkt über folgende Webadresse: https://leitungsauskunft.pyur.com</p> <p>Die Seite führt Sie auf die Abfrageplattform, auf der Sie nach einer einmaligen Registrierung alle gewünschten Auskünfte individuell konfigurieren und das Abfragegebiet kartenbasiert bestimmen können. Sie können die Erstregistrierung auch bereits jetzt, unabhängig von einer konkreten Abfrage vornehmen und erhalten die Zugangsdaten dann sofort zugesandt.</p>	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Paralleländerung des Flächennutzungsplans 2038 Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik“



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
9.	Eisenbahn-Bundesamt	05.08.2025	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	04.08.2025	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
11.	IHK Heilbronn	12.08.2025	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme.
12.	Bundeswehr	01.08.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
13.	Polizeipräsidium Heilbronn	29.08.2025	Von hier aus bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
14.	Stadt Neudenu	01.08.2025	Zur Paralleländerung des Flächennutzungsplans 2038 zum Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik", Solarpark Ilgenberg, Gemarkung Höchstberg", werden von Seiten der Stadt Neudenu keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
15.	Gemeinde Offenau	20.08.2025	Zu dem o. g. Vorhaben werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und der Planung in der vorliegenden Form kann zugestimmt werden.	Kenntnisnahme.
16.	Stadt Bad Friedrichshall	26.08.2025	Seitens der Stadt Bad Friedrichshall werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahme hervorgegangen.